

Antrag der Redaktionskommission

vom 31.03.2017

<p>Die Prostitutionsgewerbeverordnung vom 7. März 2012 (AS 551.140) wird wie folgt geändert:</p>	<p>001</p>	<p>AS 551.140 <u>Prostitutionsgewerbeverordnung</u> <u>Änderung vom ...</u> <u>Der Gemeinderat,</u> <u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 9. November 2016²,</u> <u>beschliesst:</u> Die Prostitutionsgewerbeverordnung vom <u>7. März 2012 wird</u> wie folgt geändert:</p>
	<p>002</p>	
<p>Art. 11 Bewilligung</p>	<p>003</p>	<p><u>Art. 11</u></p>
<p>Abs. 1 unverändert.</p>	<p>004</p>	<p>Bewilligung Abs. 1 unverändert.</p>
<p>² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als zwei entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Prostitu-</p>	<p>005</p>	<p>² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als zwei entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die</p>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 890 vom 9. November 2016.

tion darf dabei höchstens durch eine weitere Person ausgeübt werden.		Prostitution darf dabei höchstens durch eine weitere Person ausgeübt werden.
Abs. 3 und 4 unverändert.	006	Abs. 3 und 4 unverändert.
	007	
Art. 19 Gebühren	008	<u>Art. 19</u>
Abs. 1 und 2 unverändert.	009	Gebühren Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Für die Nutzung des öffentlichen Grunds wird keine Benutzungsgebühr erhoben.	010	³ Für die Nutzung des öffentlichen Grunds wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
	011	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Abwesend: Eva Hirsiger (Grüne)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>